

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-1

Datum: 27.02.2024

Vorlage, DS-Nr. 2024/0227/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	05.03.2024			

Betreff: Besetzung der Beigeordnetenstelle im Dezernat III
hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und SPD-Fraktion vom 20.
Februar 2024

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf stellt das weitere Verfahren zur Besetzung des
Dezernats III bis zur nächsten Sitzung des Rates zurück.

Sachdarstellung:

Mit dem am 20.02.2024 - also unmittelbar vor Ablauf der Ladungsfrist -
eingegangenen Antrages der Fraktionen Die Grünen und der SPD möchten diese
das Verfahren zur Besetzung der von der Mehrheit des Rates und gegen den Willen
der Verwaltungsspitze eingerichteten zusätzlichen Beigeordnetenstelle unter
Beendigung der bisherigen Ausschreibung erneut angehen. Aufgabeninhalt des
zusätzlichen Dezernats als auch das Anforderungsprofil für Bewerber*innen sollen
geändert werden.

Die bisherigen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ausgeschriebenen
Geschäftsbereiche dieses neuen Dezernats beinhalteten bereits:

- Schulverwaltung und Sport
- Soziales, Wohnen und Integration
- Kinder, Jugend und Familie

Nach dem Willen der Antragsteller sollen nun zusätzlich für das neue Dezernat III
das „Bürgeramt und Standesamt“ hinzukommen.

Erstmal durch den Antrag am 20.02.24 hat der Bürgermeister von dem Ansinnen und
den Überlegungen von SPD und Grünen Kenntnis erhalten.

Grundsätzliche gesetzliche Regelungen

1. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass unterschiedliche Kompetenzzuweisungen in der seit Oktober 2007 in Kraft getretenen Fassung der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) auf folgenden Prinzipien beruht:

Nach § 62 GO NRW ist der Bürgermeister als kommunaler Wahlbeamter verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte. Dabei kann er sich bestimmte Aufgaben vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.

In dieses Recht darf der Rat nur eingreifen, wenn und soweit das Gesetz ihn dazu ermächtigt. § 73 Absatz 1 GO NRW ist vom Grundsatz eine solche Ermächtigungsnorm.

Das Wort „kann“, lässt erkennen, dass diese Regelung eine Ausnahme vom vorrangigen Organisationsrechte des Hauptverwaltungsbeamten in § 62 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GO NRW handelt.

Solange der Rat von seiner Kompetenz keinen Gebrauch macht, bleibt der Bürgermeister alleine zuständig, die Geschäftskreise der Beigeordneten festzulegen oder zu ändern. Gleiches gilt, wenn die vom Rat vorgenommene Einteilung nicht alle Geschäftsbereiche erfasst hat.

2. Dabei ist allerdings zu beachten, dass durch die die Änderung der GO NRW von 2007 der Einfluss des Bürgermeisters auf die Entscheidung des Rates gestärkt wurde. Der Rat ist nunmehr verpflichtet, bei der Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten zunächst das Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu suchen. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll dadurch das Kräfteverhältnis der beiden Kommunalverfassungsorgane angeglichen und die Kompetenzen der Organe sollten gegeneinander abgegrenzt werden. In den Gesetzesbegründungen heißt es dazu: Sie (die Neufassung des § 73 GO NRW) soll die Organisationsbefugnis des Bürgermeisters stärken, die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Verwaltungsvorstand stützen und eine verstärkte gemeinschaftliche Lösung zwischen Bürgermeister und Rat gewährleisten. Dieser Schritt, zumindest den Versuch eines Einvernehmens herzustellen ist bislang nicht erfolgt.

Das Gesetz macht eine prozedurale Vorgabe für das Verfahren in § 73 GO NRW

- (1) Der Rat sucht das Einvernehmen mit dem Bürgermeister
- (2) Kommt kein Einvernehmen zustande, so kann der Rat den Geschäftskreis durch Beschluss mit absoluter Mehrheit der Zahl der Ratsmitglieder festlegen.

3. Legt der Rat den Geschäftsbereich eines oder mehrerer Beigeordneten fest, so können sich Auswirkungen zum Dezernat des Bürgermeisters ergeben, wenn dieser unter eigener Verantwortung einen Geschäftsbereich leiten will. Insoweit ist das in § 62 Abs. 1 Satz 4 GO NRW geschaffene Recht des Bürgermeisters zu beachten, sich bestimmte Aufgaben vorbehalten zu können. Der Rat darf Geschäfte auf Beigeordnete erst dann verteilen, nachdem der Bürgermeister erklärt hat, welche Aufgaben er sich vorbehält, in seinem Dezernat erledigen zu wollen. Dies rechtfertigt sich aus dem Organisationsrecht des Bürgermeisters, in dass die Norm § 73 Abs. 1

GO NRW ausnahmsweise eingreift. Seit der Direktwahl des Bürgermeisters kommt hinzu, dass er sich – wie der Rat – auf eine eigene, unmittelbare demokratische Legitimation stützt. Er kann also beanspruchen – im Vergleich zur Leitungskompetenz der Beigeordneten – herausgehobene Leitungsbereiche wahrnehmen zu können. Dieses Recht aktualisiert sich auch jeweils – insbesondere auch dann, wenn der Rat den Geschäftsbereich der Beigeordneten festlegen oder verändern möchte.

Übertragung der gesetzlichen Regelungen auf die vorliegende Antragstellung von SPD und Grünen:

Der Rat hatte insoweit auch in seiner Sitzung am 29.11.2022 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Geschäftsbereiche der Dezernate wie folgt festgelegt:

Dez. II: Umwelt- und Klimaschutz; Stadtplanung und -entwicklung;
Bauordnung; Straßenbau und Verkehrsbehörde; Baubetriebs- und Friedhofswesen;

Neues Dez III: siehe oben

Erste Beigeordnete mit dem Dez. IV: Finanzmanagement und Beteiligungen;
Personalmanagement; Liegenschaften; Kultur; RPA

Dez V: Sicherheit und Ordnung; Feuerschutz und Rettungswesen; Zentrales Gebäudemanagement

Wie dem vorangeschickten Beschluss zu entnehmen ist, war der Bereich des allg. Bürgerservice (derzeit in der Ämterstruktur des Bürger - und Standesamtes organisiert) - wie er nun von den Antragstellern zur Verteilung in das neue Dezernat III vorgesehen ist - von der bisherigen einvernehmlichen Regelung der Geschäftskreise der Beigeordneten nicht umfasst. Insoweit hatte der Bürgermeister diesen Bereich auch für sich als Aufgabe in seinem Dezernat ab dem Zeitpunkt der Besetzung des auch derzeit noch vakanten Dezernats III verortet. Gerade dieser Bereich, der für alle Bürgerinnen und Bürger in unterschiedlichen Lebensphasen relevant ist, hat für den Bürgermeister ein besonderes Augenmerk. Dies in der heutigen Zeit mehr denn je, weil gerade hier die digitale Transformation für alle Bürgerinnen und Bürger im alltäglichem Behördenkontakt dringend verbesserungsfähig und für die Bürgerschaft besonders spürbar ist. Insoweit ist das in § 62 Abs. 1 Satz 4 GO NRW geschaffene Recht des Bürgermeisters zu beachten, sich bestimmte Aufgaben vorbehalten zu können.

Nur am Rande soll derzeit aufgrund des Vorstehenden auf die zwei weiteren Anträge eingegangen werden:

Die beantragte Veränderung des Geschäftsbereiches wird von den Antragstellern als Grund dafür herangezogen, das derzeitige Besetzungsverfahren zu beenden und erneut auszuschreiben. Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit in verschiedenen Fällen in veränderten Geschäftsbereichen vom Grundsatz her einen erforderlichen sachlichen Grund für eine Aufhebung einer Ausschreibung gesehen. Ob der vorliegenden Fall damit zu vergleichen wäre und die gegebene Begründung

dafür ausreichend wäre, kann derzeit dahinstehen.

Gleiches gilt für ein verändertes mögliches Anforderungsprofil. Obwohl durch jedwede Geschäftskreiserweiterung die Anforderungen an die zukünftige Dezernatsleitung steigen, soll das Ausschreibungsprofil demgegenüber nach dem Vorschlag im Antrag auf das gesetzlich unabdingbare Maß herabgezogen werden. Dies erscheint verwaltungsseitig bedenklich.

Weiteres Vorgehen:

Der Bürgermeister hatte bislang wegen der Kürze der Zeit weder die Möglichkeit, das Für und Wider einer daraus resultierenden umfassenden Veränderungen für die Gesamtverwaltung abzuwägen; noch diese Überlegungen und die Auswirkungen mit der Verwaltungsspitze und seinen Beigeordneten umfassend zu reflektieren. Unklar ist ferner, ob dieser Wunsch zur Veränderung im Rat mehrheitsfähig ist. Auch bezogen darauf, dass er den Geschäftsbereich für sich in seinem Dezernat -für die Zeit nach Besetzung des Dezernates III - verortet hat, sieht sich der Bürgermeister kurzfristig nicht in der Lage im Sinne der Bürgerinnen und Bürger eine gefestigte abschließende Meinung zu so weitreichende Veränderung einzunehmen.

Die Verwaltung schlägt folgendes Vorgehen vor: Auf der Grundlage eines gesetzlich gebotenen Zusammenwirkens von Rat und hauptamtlichen Bürgermeister und im Verständnis der wechselseitigen Organtreue soll bis zum nächsten Rat eruiert werden, ob ein von einer Mehrheit (bei den Fraktionen unter Einbeziehung auch des Einzelratsmitgliedes) getragenes Einvernehmen für eine geschäftsbereichsverändernde Verteilung mit dem Bürgermeister besteht und wie diese auszusehen vermag.

Troisdorf, 27.02.2024

Alexander Biber
Bürgermeister